

# Bekanntmachung

## der Aufstellungen und öffentlichen Auslegung

### 2. Änderung des Bebauungsplanes I/23 "Erkensmühle/Broichbachtal"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes I/23 "Erkensmühle/Broichbachtal" beschlossen. Am 20.05.2008 hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, den Plan gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes I/23 „Erkensmühle/Broichbachtal“ liegt in der Gemarkung Herzogenrath und umfasst die Flächen zwischen dem Parkplatz Berger Straße und dem Broicher Bach. Der Geltungsbereich ist ca. 1,2 ha groß. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung **in der Zeit vom 28.05.2008 bis einschließlich 30.06.2008** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können Anregungen schriftlich vorgebracht oder während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 21.05.2008  
Der Bürgermeister

(Christoph von den Driesch)

# Stadt Herzogenrath

## Räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes I/23-2. Änderung „Erkenmühle/Broichbachtal“

# Anlage 2

Stand 02/2008

Maßstab 1:2.000

